



Az.: 22.7

Rotenburg (Wümme), 23.08.2017

Tischvorlage Nr.: 0193/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	23.08.2017			
Rat	31.08.2017			

Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Stadtwerke Rotenburg (Wüme) GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH an, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der BPW Treuhand GmbH vom 18.05.2017 Entlastung erteilt.

Begründung:

Die BPW Treuhand GmbH, Bünde, hat den Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH geprüft; sie hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Darüber hinaus bezog sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen gehen aus der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG als Anlage zum Prüfungsbericht hervor. Über diese Feststellungen hinaus führte die Prüfung zu keinen Besonderheiten mit Bedeutung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Damit sind für das Wirtschaftsjahr 2016 die Voraussetzungen gegeben, den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer zu entlasten.

Andreas Weber